



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Schützenverein „Edelweiß“ e.V. 1955 Steinwenden-Weltersbach
2. Der Verein hat seinen Sitz in 66879 Steinwenden, Bergstr. 7 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Zweibrücken unter der Nr. VR 271 L eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein besteht aus folgenden Abteilungen:
 - a. Abteilung Schützen
 - b. Abteilung Sommerbiathlon
 - c. Abteilung Musik „Schützenmusikzug Steinwenden-Weltersbach“
5. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes (DSB) und des Pfälzischen Sportschützenbundes (PSSB), der dem Sportbund Pfalz e.V. angeschlossen ist.
6. Die Abteilung Musik ist Mitglied in der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. und im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz.
7. Die Satzungen aller angeschlossenen Verbände werden anerkannt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung sowie Förderung des Schießsports auf sportlicher Grundlage, die Erhaltung, Pflege und Förderung der Musik, die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher und kultureller Art sowie die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend. Hierdurch wird auch der Vereinszweck verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



4. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person des öffentlichen sowie privaten Rechts (außerordentliche Mitglieder) werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden. **Der Antragsteller hat bei Ablehnung eine Widerspruchsfrist von vier Wochen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.**

Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Sie haben ab dem 18. Lebensjahr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis des Pfälzischen Sportschützenbundes bzw. des Deutschen Schützenbundes. Die Einsicht in die Satzungen (Verein., PSSB und DSB) sind in jedem Falle zu gewährleisten. Diese sind zu beachten. Mit Eintritt in den Verein werden die Satzungen der selben anerkannt.

2. Der Verein hat
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. außerordentliche Mitglieder (fördernd)
 - c. Ehrenmitglieder
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung / dem Erlöschen (juristische Person) des Mitglieds,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d. durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat
- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- schuldhaft grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnung des Vereins begeht.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des



betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.

Das Mitglied hat bei Ausschluss eine Widerspruchsfrist von vier Wochen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr (wird ggf. vom Vorstand -§ 8 Nr.1- festgelegt)
 - b) ein Jahresbeitrag (Einzug per Lastschrift oder Zahlung per Dauerauftrag).

Über die Höhe des Jahresbeitrags, die Zahlungsweise und die Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

2. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze von dem dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.
3. Es obliegt den Abteilungen auf Grundlage eines Beschlusses des erweiterten Vorstands für Zusatzleistungen (z. B.: Standnutzung, Scheibenentgelt...) einen gesonderten Beitrag zu erheben.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind auf Antrag von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Haftung der Mitglieder

Durch Eintragung im Vereinsregister haften im Falle einer Verschuldung des Vereins nicht die einzelnen Vereinsmitglieder mit ihrem jeweiligen Privatvermögen, sondern nur der Verein mit dem Vereinsvermögen. Ein Darlehen zum Zwecke der Vereinsausübung kann nur aufgenommen werden, wenn dies bei einer Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben freien oder ermäßigten Eintritt zu Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden von der Vorstandschaft von Fall zu Fall beschlossen.



2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern. Die festgesetzten Beiträge sind zu leisten und die von der Vorstandschaft - zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens - erlassenen Anordnungen zu befolgen und zu respektieren.
3. Mitglieder, welche sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von jedem Mitglied, der Vorstandschaft, der erweiterten Vorstandschaft und von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Die Vorschläge werden von dem erweiterten Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung dann entsprechend vorgebracht. Der endgültige Beschluss obliegt dem erweiterten Vorstand.
4. Ehemalige Vorstände, welche sich um die Vereinsführung ganz besondere Verdienste erworben haben, können von dem erweiterten Vorstand zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
5. Mitglieder, die in irgendeiner Form das Ansehen des Vereins schädigen und dies trotz Mahnung nicht lassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Beiträge, trotz Aufforderung, nicht termingerecht geleistet werden. Eine gerichtliche Eintreibung des Rückstandes bleibt der Vorstandschaft überlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Ausschüsse (bei Bedarf)
4. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a. Vorsitzenden
 - b. Stellv. Vorsitzenden
 - c. Stellv. Vorsitzenden
 - d. Schriftführer
 - e. Abteilungsleiter Schießsport
 - f. Abteilungsleiter Sommerbiathlon
 - g. Abteilungsleiter Musik
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter vertreten den Verein jeweils alleine.



3. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom erweiterten Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
4. Verschiedene Vorstandesämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet. Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss eine Nachwahl erfolgen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Eingang von Dauerschuldverhältnissen bedarf im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Im übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
6. Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch einen der beiden Stellvertreter.
7. Die Sitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der beiden Stellvertreter.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Darunter der 1. Vorsitzende und ein Stellvertreter.
9. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des sitzungsleitenden Stellvertreters.
10. Über die Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist von diesem und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.
11. Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. den Vorstandsmitgliedern nach § 8 Nr. 1 a.-g.
 - b. den Ehrenvorsitzenden
 - c. dem Referenten Luftdruckwaffen
 - d. dem Referenten Zentralfeuer und Kleinkaliber
 - e. dem Referenten Sommerbiathlon
 - f. dem Referenten Musik
 - g. dem Referenten Presse, EDV und Internet
 - h. dem Jugendleiter Schießsport
 - i. dem Jugendleiter Musik
 - j. einem Beisitzer
 - k. Jugendsprecher

Satzung
-Fassung 26.04.2014-
Schützenverein „Edelweiß“ e.V. 1955 Steinwenden-Weltersbach



2. Gewählt werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren die Positionen c bis j. Kraft Amtes sind a, b und k automatisch Mitglieder des erweiterten Vorstands. Die wählbaren Mitglieder werden nach den Regeln des §11 Nr.2c gewählt. Die Aufgabenverteilung regelt eine Geschäftsordnung.
3. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, wählt der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
5. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu unterstützen.
6. Die Sitzungen des erweiterten Vorstands werden mindestens vierteljährlich vom Vereinsvorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von einem Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
7. Der erweiterte Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder dieses Gremiums dies schriftlich vom Vereinsvorsitzenden verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der erweiterte Vorstand selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben.
8. Die Sitzungen des erweiterten Vorstands werden vom Vereinsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, sind auch diese verhindert, von einem Mitglied des erweiterten Vorstands, das dieser dazu bestimmt, geleitet.
9. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des erweiterten Vorstands mit Ausnahme des Jugendsprechers. Dieser nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
10. Beschlüsse des erweiterten Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 10 Ausschüsse

1. Zwecks Organisation von Festen, besonderen Aufgaben sowie Bauprojekten kann der erweiterte Vorstand Ausschüsse gründen. Ein Vorstandsmitglied nach § 8 Nr.1a-c sollte immer ordentliches Ausschussmitglied sein.
2. Der Ausschussvorsitzende wird vom erweiterten Vorstand bestimmt.
3. Der Vorstand (nach § 8 Nr.1a-c) ist Kraft Amtes berechtigt an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.
4. Ein Entscheidungsrahmen (Geld- und/oder Sachkompetenz) kann vom erweiterten Vorstand auf den Ausschuss delegiert werden.
5. Der Ausschussvorsitzende berichtet an den erweiterten Vorstand.
6. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, wobei ein Vorstandsmitglied nach § 8 Nr.1a-c nur dann stimmberechtigt ist, wenn er ordentliches Ausschussmitglied ist.



§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenverwalter, Entlastung des Vorstands,
 - c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des erweiterten Vorstands und der Kassenprüfer,
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Gründung neuer Abteilungen,
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,
 - h. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds.

2.
 - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten vier Monaten eines jeden Jahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt,
 - drei Mitglieder des erweiterten Vorstands schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen.

 - b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Zusätzlich wird die Einladung durch Aushang an der Vereinstafel im Schützenhaus (66879 Steinwenden, Bergstrasse 7) bekannt gemacht.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen zugelassen werden.



- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch mündliche Stimmabgabe. Beantragen mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten -bei Wahlen mindestens 5%- schriftliche geheime Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben. Die Vorstandsmitglieder nach § 8 Nr.1a-c sind immer schriftlich geheim zu wählen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen einschließlich der Gründung einer neuen Abteilung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Auflösung des Vereins ist eine solche von 4/5 erforderlich. Für den Ausschluss eines Vereinsmitglieds aus dem Verein ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Soll der Vereinszweck geändert werden bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder.

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln in folgender Reihenfolge gewählt:

1. Vorsitzender
2. Stellv. Vorsitzender
2. Stellv. Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Abteilungsleiter Schießsport
5. Abteilungsleiter Sommerbiathlon
6. Abteilungsleiter Musik

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden einzeln in folgender Reihenfolge gewählt:

1. Referent Luftdruckwaffen
2. Referent Zentralfeuer und Kleinkaliber
3. Referent Sommerbiathlon
4. Referent Musik
5. Referent Presse, EDV und Internet



6. Jugendleiter Schießsport
7. Jugendleiter Musik
8. Beisitzer

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

- c) Es werden zwei Kassenprüfer gewählt.
- e) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
1. Ort und Zeit der Versammlung
 2. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 3. Zahl der erschienenen Mitglieder
 4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 5. die Tagesordnung
 6. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung
 7. Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 8. Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 12 Abteilungen

1. Für die Gründung einer Vereins-Abteilung ist die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Jede Abteilung des Vereins wird von dem Abteilungsleiter geleitet.
3. Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand (nach § 8 1a-c) einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand (nach § 8 1a-c) zeitnah vorzulegen ist.
4. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand, der erweiterte Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen haben.
5. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln (Planvorgaben im Haushaltsplan). Die Abteilungen haben kein eigenes Kassenrecht. Die Unterhaltung von Abteilungskassen ist untersagt.



6. Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung. Die Abteilungsversammlung wird von einem benannten Vertreter aus der Mitte des erweiterten Vorstands geleitet, soweit nicht der Abteilungsleiter die Versammlung leitet.
7. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für die Planung und Verwendung des Abteilungsetats.
8. Zur jeweiligen Abteilungsversammlung haben auch andere Vereinsmitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme, jedoch ohne Mitsprache- oder Stimmrecht.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von drei Jahren.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Vereinskasse.

Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kasse einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

In der Mitgliederversammlung stellen Sie den Antrag auf Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands.

§14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten Unbefugten zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem jeweiligen Vereinsorgan bzw. aus dem Verein hinaus.



§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 Nr.2c geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung **oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit** des Vereins ist dessen Vermögen, **an die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen. Diese hat das Vereinseigentum ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden.**

Steinwenden, den 26.04.2014

Ort, Datum

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 5. _____ |
| 2. _____ | 6. _____ |
| 3. _____ | 7. _____ |
| 4. _____ | 8. _____ |

Anlage

Ehrenordnung

Geschäftsordnung Vorstand und erweiterter Vorstand